

HEIDEMARIE DOGANALP-VOTZI / WIEN

## DAS BÜRGERLICHE ZEITALTER UND DESSEN REZEPTION IN DER SPRACHE DER OSMANISCHEN POLITISCHEN ELITE

Allgemein wird der Begriff des „bürgerlichen Zeitalters“ mit weiten Perioden des 19. Jahrhunderts gleichgesetzt, mit der Zeit rund um die bürgerlichen Revolutionen von 1848 und deren Folgen und mit den diversen Verfassungsgeschichten in Europa, sowie mit einem sich entwickelnden Nationalismus.<sup>1</sup>

Was die osmanische politische Elite des 19. Jahrhundert betrifft, so handelt es sich um einen Zirkel von Bürokraten, die sich in jener Periode der erstmaligen echten Abhängigkeit des Osmanischen Reiches von der Gunst der unterschiedlichen europäischen Mächte aufgrund ihrer mehr oder weniger tiefgehenden Fremdsprachenkenntnisse – es handelt sich dabei vor allem und an erster Stelle um Kenntnisse in Französisch – und in ihrem divergierenden Wissen um die politische und gesellschaftlichen Zustände in Europa die Fähigkeit erworben hatten, auf internationalem Bankett einigermaßen mithalten zu können.

Diese Elite war keineswegs homogen, und es kam immer wieder zu Rivalitäten und Fraktionsbildungen, letztendlich handelte es sich aber doch um eine relativ geschlossene Gruppe von mehr oder weniger Gebildeten, die sich in der Hauptstadt Konstantinopel konzentrierten und deren hauptsächliches Rekrutierungszentrum zunächst das Übersetzungsbüro der Hohen Pforte und dann auch die nach westlichem Vorbild errichteten Schulen darstellten.

Es sollen an dieser Stelle nur einige dieser Personen angeführt werden, und auch lediglich solche, die sich als hohe Bürokraten insofern auszeichneten, da sie an der sprachlichen Ausarbeitung von Reformedikten und -gesetzen maßgeblich beteiligt waren und auch direkt oder indirekt auf die Sprache selbst Einfluß ausgeübt haben.

Mustafa Reşid Paşa (geb. 1800), der „Vater der Tanzimat“, der die Reformen der vierziger Jahre prägte. Er war der Hauptverfasser des Textes des *Hatt*

---

<sup>1</sup> Vgl. u.a. PALMADE, G., Das bürgerliche Zeitalter, Frankfurt am Main, (1975) 1999 und HOBBSBAWN, E. J., Die Blütezeit des Kapitals. Eine Kulturgeschichte der Jahre 1848–1875 (The Age of Capital), München, 1977.

-i *hümâyân* von Gülhane 1839.<sup>2</sup> Dieses Reformdekret wandte sich erstmals nicht mehr an eine herrschende Elite, sondern ausdrücklich an alle Untertanen (*teba'â*), Muslime und Nichtmuslime, denen ein Ende von arbiträrer Herrschaft (*qahr ve cebr*; Gewalt und Zwang, beziehungsweise *zülüm ve ğadr*; Unterdrückung und Grausamkeit) und eine Art „bill of rights“, nämlich Sicherheit des Lebens (*emniyet-i cân*), Sicherheit/Schutz des Eigentums (*emniyet-i / mahfûzîyet-i mâl*) und Schutz der Ehre und des Ansehens (*mahfûzîyet-i 'arz ve namûs*) zugesichert wird.

Ali Paşa und Fuad Paşa prägten die Reformen der 50er und 60er Jahre. Beide waren, wie auch Mustafa Reşid Paşa, Freimaurer und dachten, daß der Osmanismus und Reformen, die sich nach westlichen Vorbildern zu richten hatten, die einzige Möglichkeit darstellten, das osmanische Imperium aufrechterhalten zu können. Durch ihre Zusammenarbeit und mit Hilfe europäischer Berater wurde der Text des Reformedikts von 1856 ausgearbeitet.<sup>3</sup> Wie schon 1839, als man hoffte, gegen Mohammed Ali von Ägypten durch ein Reformdekret die Unterstützung der europäischen Mächte zu erhalten, wurde nun versucht, sich nach Ende des Krimkrieges und noch vor den Friedensverhandlungen in Paris das Wohlwollen der Großmächte zu sichern. Der *Hatt-ı Hümâyân* von 1856 bestätigt zunächst das Gülhane-Edikt von 1839, geht aber weiter, indem er durch die gesellschaftliche Gleichstellung aller Untertanen ohne Unterschied der Religion die alte strenge Scheidung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen wenigstens dem Grundsatz nach aufhebt. Gleichzeitig bestätigt er die Rechte der verschiedenen *millets* und sichert ihnen freie Religionsausübung zu. So begann eine Periode, in welcher das Modell von autonomen konfessionellen Gruppen mit der offiziellen Politik eines egalitären Osmanismus koexistierte. Außerdem enthält der *Hatt* Punkte u.a. zu Verbesserungen im Gerichts- und Gefängniswesen (z.B. Abschaffung der Folter) und zur Umgestaltung der Provinzräte – erste, rudimentäre Ansätze eines repräsentativen Prinzips werden eingeführt.

Die gesellschaftspolitischen Veränderungen dieser Zeit stießen auf immer stärkere Opposition, vor allem aus den muslimisch-türkischen Kreisen der

---

<sup>2</sup> Abgedruckt in *Düstûr*, Bd. 1, Konstantinopel, 1269–1295 (1852–1875): 4–7. Deutsche Übersetzung in KRAELITZ-GREIFENHORST, F. VON, *Die Verfassungsgesetze des Osmanischen Reiches*, Wien, 1919, S. 15–19. Englische Übersetzung in: HUREWITZ, J. C., *The Middle East and North Africa in World Politics. A documentary Record*, Bd. 1, New Haven und London, 1975, S. 269–271.

Zur Transkription des Osmanisch-Türkischen wurde das in der *İslam Ansiklopedisi* verwendete System herangezogen.

<sup>3</sup> Abgedruckt in *Düstûr*, Bd. 1, Konstantinopel 1269–1295 (1852–1878), S. 7–14. Deutsche Übersetzung KRAELITZ-GREIFENHORST, F. VON, 1919, cit. op., S. 19–28. Englische Übersetzung in HUREWITZ, J. C., 1975, cit. op., S. 269–271.

Zukurzgekommenen. Diese setzten sich hauptsächlich aus drei Gruppen zusammen: Einerseits aus der Geistlichkeit, den Ulema, die im Laufe des 19. Jahrhunderts durch die Säkularisierung von großen Teilen der Jurisdiktion und des Bildungswesens einen starken Bedeutungsverlust durchgemacht hatten, wovon vor allem die unteren Chargen des Klerus betroffen waren.<sup>4</sup> Eine zweite Gruppe stellten Mitglieder der neugeformierten Armee dar, die gegenüber dem osmanischen Establishment des 19. Jahrhunderts lange Zeit so etwas wie „Außenseiter“ blieben und sich meist aus Familien mit eher niedrigem sozialen Status rekrutierten.<sup>5</sup> Die dritte Gruppe wurde zu den Wortführern der Opposition. Es waren dies Absolventen des neuen Bildungssystems mit Kenntnissen in europäischen Sprachen, die in ihrer Hoffnung auf hohe Ämter in der Bürokratie auf die eine oder andere Art enttäuscht worden waren. Sie führten ihre Zurücksetzung auf die Politik Ali Paşas zurück und formulierten ihre Kritik an ihm und seinem in ihren Augen autokratischen Regime in den zu dieser Zeit entstehenden halboffiziellen (*Cerîde-i havâdis*) und privaten Zeitungen (*Taşvîr-i Efkâr*, *Tercümân-i Ahvâl*, *Muhbîr*) und später in den Publikationen, die sie während der wenigen Jahre ihres europäischen Exils in Europa herausbrachten (v.a. *Hürriyet* und *İbret*).

Die einflußreichste dieser oppositionellen Strömungen wurde unter dem Namen „Jungosmanen“ bekannt.<sup>6</sup> Diese traten gegen europäischen Interventionismus auf und verurteilten in diesem Zusammenhang die ihrer Ansicht nach zu nachgiebige Politik der Hohen Pforte gegenüber dem nationalen Aufstand auf Kreta und den osmanischen Armeerückzug aus Belgrad. Sie warfen Ali und Fuad Paşa Schwäche nach außen und Autokratie und Willkürherrschaft nach innen vor und kritisierten den ihrer Meinung nach zu extremen Säkularismus und die Nichtbeachtung der religiösen Gesetze, des Scheriat.

Zwei der prominentesten dieser Jungosmanen, nämlich Namık Kemal und Ziya Bey waren auch an der Ausarbeitung der noch ganz im Zeichen des Osmanismus stehenden Verfassung von 1876 beteiligt.<sup>7</sup> In der Option des

<sup>4</sup> Vgl. dazu u.a. MARDIN, Ş., *The Genesis of Young Ottoman Thought*, Princeton, 1962, S. 127 und FINDLEY, C., *Bureaucratic Reform in the Ottoman Empire, The Sublime Porte, 1789–1922*, Princeton, 1980, S. 61.

<sup>5</sup> Vgl. dazu MARDIN, Ş., 1962, cit. op., S. 130.

<sup>6</sup> Auf die Geschichte der Jungosmanen und ihrer oft widersprüchlichen Ansätze kann hier nicht näher eingegangen werden. Eine der besten Studien zu diesem Thema ist noch immer MARDIN Ş.: 1962, cit. op. Verwiesen sei weiters auf: u.a. SUGU, İ., *Yeni Osmanlılar*. In: *Tanzimat I*, Istanbul, 1940; EBÜZZİYA TEŦVİK, *Yeni Osmanlılar Tarihi*, Hrsg. und Red.: Z. Ebüzzıya, 3 Bde., Istanbul, 1984 und KORAY E., *Yeni Osmanlılar*. In: 150. Yılında Tanzimat, Hrsg.: H. D. Yıldız, Ankara, 1992, S. 547–566.

<sup>7</sup> Abgedruckt in *Düstûr*, Bd. 4, Istanbul, 1299 (1882), S. 2–20. Deutsche Übersetzung in KRAELITZ-GREIFENHORST, F. VON, 1919, cit.op., S. 30–50.

Osmanismus sah der Hauptverfechter und Mitverfasser dieser Konstitution, Midhad Paşa (1869–1871 Gouverneur in Bagdad, danach Gouverneur des Donauvilayets, also Bulgariens) noch immer den Weg, den Nationalbewegungen innerhalb eines grundrechtlich abgesicherten Staatswesens Einhalt zu gebieten, welches von einer Verfassung geregelt werden und Teil der „zivilisierten Welt“ sein sollte.

Im Folgenden soll nun anhand des Begriffsfeldes „Zivilisation“ aufzuzeigen versucht werden, wie unterschiedlich die Rezeption europäischer Konzepte in die osmanisch-türkische Sprache erfolgte. Schließlich soll kurz auch darauf eingegangen werden, ob und wie sich diese sprachliche Rezeption im Türkei-Türkischen etablieren konnte.

Es ist vorab zu erwähnen, daß wir es in der Tanzimatzeit nicht mit einer vergleichbaren Standardisierung der Sprache hin zu einer Nationalsprache zu tun haben, wie sie in unterschiedlichem Ausmaß für die anderen Bereiche des Projekts „Der Zivilisationswortschatz im südosteuropäischen Raum“ zu konstatieren ist. Die Standardisierungsversuche des Osmanischen im 19. Jahrhundert bemühten sich hauptsächlich um eine Vereinheitlichung der Grammatik sowie eine Vereinfachung des Stils, aber auch der Lexik der Schriftsprache. Ziel war sozusagen die Standardsprache einer so konzipierten osmanischen Nation, der die neuen gesellschaftspolitischen Konzepte verständlich gemacht werden sollten. Es sei hier beispielsweise auf das Werk *Qavâ'id-i 'Osmânîye* („Grundregeln des Osmanischen“), entstanden in Bursa 1850 und gemeinsam verfaßt von oben erwähntem Fuad Paşa und von Ahmed Cevdet Paşa<sup>8</sup>, oder auch auf die verschiedenen Schriften des ebenfalls schon oben erwähnten Namık Kemal verwiesen.<sup>9</sup> Die spätere Sprachreform der republikanischen Zeit hingegen verfolgte eine äußerst rigide Türkifizierung und hatte die standardisierte Sprache einer so konstruierten türkischen Nation zum Ziel. Aus diesem Grund haben auch zahlreiche Neubildungen des 19. Jahrhunderts die republikanische Sprachreform nicht überstanden, sind verschwunden, oder führen ein Schattendasein neben den türkischen Neologismen, manche jedoch haben sich

---

<sup>8</sup> Letzterer war ein weiterer Mitarbeiter bei der Ausarbeitung der Verfassung und neben vielen anderen Werken auch Verfasser eines Wörterbuchs, nämlich des *Lehçe-i 'Osmânîye*, Istanbul 1876.

<sup>9</sup> Obwohl sich bei letzteren Autoren auch schon das Ende des Osmanismus abzeichnet und eine stärkere Betonung des Türkischen hervortritt. Das einsprachige Wörterbuch Ahmed Vefiks behandelt in einem Band nur die türkischen Elemente des Osmanischen mit großer Ausführlichkeit, die arabischen und persischen Elemente werden hingegen stark reduziert in einen zweiten Band verbannt. Vgl. TIETZE, A., Die Lexikographie der Turksprachen I: Osmanisch-Türkisch. In: Wörterbücher. Ein internationales Handbuch zur Lexikographie, Hrsg. F. J. Hausmann u.a., Berlin, New York, 1991, S. 2403.

nachhaltig etabliert. Der größte bleibende Einfluß der Sprachreformen der Tanzimatzeit ist vielleicht in der rezenten türkischen Rechtssprache zu finden.

Das Charakteristikum der sprachlichen Standardisierungen und der sprachlichen Rezeption europäischen Gedankenguts in der Tanzimatzeit besteht also nicht in einer Türkifizierung der Sprache. Direkte Übernahmen aus den europäischen Sprachen, allen voran aus dem Französischen, das die fast ausschließliche Referenzsprache dieser Periode darstellte, sind sehr selten. So werden meist mit Hilfe arabischer, manchmal auch persischer, in den seltensten Fällen jedoch türkischer Vorlagen Lehnübersetzungen gebildet. Am häufigsten bediente man sich dabei der arabischen Substantivbildung von Abstrakta, nämlich jener, bei der an die adjektivische Nisbe-Endung *-î* ein femines *-yet*, *-ye* angefügt wird.

Ein weiterer, durchaus verbreiteter Vorgang bestand darin, schon existierende Termini umzudeuten, ihnen einen anderen Bedeutungsaspekt als bisher zu geben, der sehr wohl aus der meist arabischen Wurzel abzuleiten und interpretierbar, dessen Bedeutungsvariante jedoch neu war. Dies führte oft zu einer Ambivalenz der Bedeutungen, und so können manche Termini nur aus dem jeweiligen Kontext verstanden werden. Eines der zweideutigsten und widersprüchlichsten dieser Wörter im Osmanischen des 19. Jahrhunderts ist wohl *millet*. Einerseits bedeutet es „religiöse Gemeinschaft“, „Religion“, andererseits auch „Volk“ oder „Nation“.<sup>10</sup> So ist in den Schriften des 19. Jahrhunderts, auch in den Gesetzestexten und in der Verfassung von 1876, die jeweilige Bedeutung nur und ausschließlich aus dem Kontext zu verstehen, und auch das nicht immer eindeutig. Eindeutig jedoch ist die Verwendung im Plural: Wird die türkische Pluralform *milletler* benutzt, so bedeutet das immer „religiöse Gemeinschaften“, die arabische Pluralform *milel* hingegen trägt durchgehend die Bedeutung „Nationen, Staaten“.

Methodologisch scheint mir bedeutsam, daß es für den Sprachwandel und die Bedeutungsveränderungen einzelner Idiome im Falle des Osmanisch-Türkischen angebracht ist, diverse Wörterbücher, wie sie im Verlauf des 19. Jahrhunderts verfaßt wurden, kritisch heranzuziehen. Die Fülle von in dieser Zeit herausgegebenen zweisprachigen Wörterbüchern ist ein weiterer Hinweis auf die gegenseitigen, wenn auch sicher unterschiedlich gewichteten Interessens-

<sup>10</sup> Zu *millet* vgl. unter anderen URSINUS, M., Zur Diskussion um 'millet' im Osmanischen Reich. In: Südostforschungen, 158 (1989), 195–207; URSINUS, M., Millet. In: Encyclopaedia of Islam, New Edition, Bd. 7, Brill, 1993, S. 61–64 und auch STRAUSS J., Ottomanisme et <ottomanité>. Le témoignage linguistique. Études Turques et Ottomanes. Les mots du politique de l'Empire Ottoman à la Turquie kémaliste, 8 (1999), 20–35.

lagen in den europäischen Ländern und im Osmanischen Reich bezüglich der 'Orientalischen Frage'.

Für das Osmanisch-Türkische liegt uns zunächst als Vergleichsbasis für spätere Entwicklungen der monumentale Thesaurus Meninski's aus dem Jahre 1860 vor, der etwa 62.000 Lemmata enthält.<sup>11</sup> Dieser Thesaurus wurde im 18. Jahrhundert überarbeitet (von Bernhard von Jenisch) und 1780 noch einmal herausgegeben. Für das 19. Jahrhundert liegen vor allem folgende Wörterbücher vor (in chronologischer Reihenfolge ihres Publikationsjahres): das „Dictionnaire Turc-Francais“ des in Wien tätigen Armeniers Artin Hindoğlu (Wien, 1838), das „Türkisch-Arabisch-Persische Handwörterbuch“ von Julius Theodor Zencker (Leipzig, 1866), das „Dictionnaire Turc-Francais“ des Albaners Samy-Bey Frascbery (Constantinople 1885) und das „Turkish and English Lexicon“ von Sir James W. Redhouse (Constantinople, 1890). Zum Gegenvergleich geeignet sind das „Manuel Terminologiques Francais-Ottoman“ von Schlechta-Wssehrd (Wien, 1870) sowie die dritte Edition des „Dictionnaire Francais-Turc Illustré“ von Samy-Bey Frascbery (Constantinople, 1901). Für das 20. Jahrhundert können unter anderen das Türkisch-Deutsche und das Deutsch-Türkische Wörterbuch von Karl Steuerwald (Wiesbaden, 1972, bzw. 1974) und die jeweils letzte Ausgabe des von der türkischen Sprachgesellschaft herausgegebene „Türkçe Sözlük“ herangezogen werden.

#### DAS BEGRIFFSFELD „ZIVILISATION, ZIVILISIERT, BÜRGERLICH, ZIVIL“

„Zivilisation“ im Osmanisch-Türkischen scheint – und es ist immer sehr schwierig, Erstbelege festzumachen – in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts in Form der direkten Übernahme als *sivilizasyon* durch oben erwähnten Mustafa Reşid Paşa in den osmanischen Wortschatz, oder zumindest in seine Schriften Eingang gefunden zu haben. Er verwendet diesen Terminus und erklärt ihn mit *terbîye-i nâs ve icrâ-yî nizâmât*, also etwa „die Erziehung/Sitten der Leute/des Volkes und die Ausführung der (zivilen) Gesetze“.<sup>12</sup> Danach erst hat sich der Terminus *medenîyet* festgesetzt.

Eine Entsprechung für 'Zivilisation' zu finden, war spätestens seit dem griechischen Unabhängigkeitskampf virulent geworden, da die europäischen Großmächte, auf deren Einschätzung immer größeren Wert zu legen man sich gezwungen sah, das Osmanische Reich nicht als „barbarisch“ einstufen sollten.

<sup>11</sup> TIETZE, A., 1991, cit. op., S. 2401.

<sup>12</sup> Vgl. BAYKARA, M., <Civilisation> ve Osmanlı Devleti. In: Osmanlılarda Medeniyet kavramı ve Ondokuzuncu Yüzyıla Dair Araştırmaları, İzmir, 1992, S. 12.

Man genügte sich in seinem Selbstbewußtsein als Reich/Staat nicht mehr ausschließlich mit dem inneren Selbstverständnis, nun wurde wohl erstmals in der Geschichte des Osmanischen Reiches und vor allem seiner politischen Elite auch die Frage nach dem Blick von außen wichtig, die Frage „Wie werden wir gesehen?“

Der Begriff „Zivilisation“ und seine Ableitungen erscheinen in den oben zitierten Primärquellen der Gesetzestexte erst im Reformedikt von 1856, im Gülhane-Edikt hingegen sind diese Begriffe noch nicht anzutreffen.

Die Substantivform *medenîyet* ist im Edikt von 1856 in der Zusammensetzung *âsâr-i medenîyet* belegt, was etwa mit „Zivilisationseffekte, Ergebnisse der Zivilisation“ wiedergegeben werden kann. Kraelitz übersetzt mit „Fortschritt der Zivilisation“:

„Jede christliche und andere nichtmohammedanische Religionsgemeinschaft wird innerhalb eines fest bestimmten Zeitraumes an die Prüfung und Durchsicht der gegenwärtigen Privilegien und Immunitäten schreiten müssen; sie hat auch in ausschließlich zu diesem Zwecke in den Patriarchengebäuden zusammen tretenden Ratsversammlungen mit Unserer kaiserlichen Genehmigung und unter Aufsicht Unserer Hohen Pforte über die Reformen zu beraten, die in dieser Hinsicht durch die Zeit, durch den Fortschritt der Civilisation und auf Grund der gewonnenen Erfahrungen notwendig geworden sind.“ (1856:3-1, Kraelitz:21)

In den Verfassungsgesetzen trifft man auf die Adjektivformen *mütemeddin*, beziehungsweise *medenî*. So ist im Reformedikt von 1856 von den zivilisierten Staaten oder Nationen, *mîlel-i mütemeddine*, die Rede, zu denen durch die eingeleiteten und einzuleitenden Reformen auch das Osmanische Reich gehöre/gehören sollte.

„(...) so ist es doch unser rechter Wunsch, die neuen nützlichen Reformen (...) von neuem zu bekräftigen und zu vermehren, damit unser ruhmvolles Reich zu jener Vollkommenheit gelange, welche seinem Glanze und seiner hervor ragenden Stellung unter den civilisierten Staaten [wohl eher Völkern, Anm. d. A.] gebührt.“ (1856: 2-4, Kraelitz: 20).

Und in der Präambel zur Verfassung von 1876 spricht Sultan Abdül Hamid von Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit (*hürriyyet ve ‘adâlet ve müsâvât*), von Rechten und Vorteilen, die einer zivilisierten Gesellschaft, *hey’et-i ictimâ’iye-i medenîye*, würdig seien. Zitat: Es sei

„(...) erforderlich, daß die gesetzlichen und unwandelbaren Rechte der Regierungsgewalt geschützt und ungesetzliche Vorgangsweisen, d.h. Mißgriffe und Willkürlichkeiten, die eine Folge der unumschränkten Herrschaft eines einzelnen oder einer kleinen Anzahl von Personen sind, unterdrückt und verhindert werden, und daß allen verschiedenen Völkern ohne Ausnahme, aus denen unser Reich zusammengesetzt ist, die Wohltaten der Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit – Rechte und Vorteile, die einer zivilisierten Gesellschaft würdig sind – erwiesen und gesichert werden.“ (V.:1876, Kraelitz:29)

Wir treffen in den Belegstellen aus den „Verfassungsgesetzen“ also auf das Abstraktum *medenîyet* und die beiden Adjektive *mütemeddin* und *medenî*.

*Medenîyet*, *mütemeddin*, *medenî* leiten sich vom arabischen Stamm „mdn“ ab, was in seiner Grundbedeutung soviel wie „Städte gründen oder bauen“ bedeutet.<sup>13</sup> Medina, ein wohl bekanntes Wort, bedeutet „Stadt“, auch die Stadt Medina. Und so gibt auch Meninski, 1680, für *medenî* lediglich „medinensis“, also „aus Medina stammend“, an. Das Abstraktum *medenîyet* ist bei ihm nicht belegt.

*Medenî*, *medenîyet* tauchen auch in Hindoglu, 1838, der ein relativ einfaches Wörterbuch für Reisende verfassen wollte, noch nicht auf. Dies deutet wohl daraufhin, daß diese Termini in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts noch nicht sehr gängig waren, beziehungsweise, daß man ihrer noch nicht bedurfte. In Zenker, 1866: 831f. erscheint unter *medenî*: „in Städten lebend, nicht Nomade; städtisch, urban, gesittet, civilisiert; die Gesittung betreffend, die Stadtbürger oder Stadtbürgerschaft betreffend oder dazu gehörig; aus Medina stammend, gebürtig, von dort stammend, dort lebend“, *medenîyet* wird als „städtisches Leben, Gesittung, Civilisation“ wiedergegeben und mit *şehirlik* gleichgesetzt. Samy-Bey, 1885:1001 gibt *medenî* mit „Habitant d'une ville. Habitant de Médine. Civilisé, civil, politique“ und *medenîyet* mit „Civilisation“ wieder. Redhouse, 1890:1790 schließlich gibt für *medenî* „1. Pertaining to a town or city. 2. Pertaining to civilization; civilized. 3. Pertaining to the city of Medina“ an; und *medenîyet* als „civilization, sociability“.

Das im Reformedikt von 1856 verwendete Adjektiv *mütemeddin* bedeutet eher „sich zivilisiert habend und jetzt zivilisiert seiend, also zivilisiert“, es betont also einen prozessualen Charakter. In Hindoglu, 1838, taucht es als Lemma nicht auf, in Zenker, 1866:815 als „Angesessener, Bürger (einer Stadt); sich zivilisierend, zivilisiert“, in Samy-Bey, 1885:975 als „civilisé“ und in Redhouse, 1890:1724 als „settled in a town, civilized“. Schlechta, 1870:52 gibt als Entsprechung für „civilisé“ aber lediglich *mütemeddin* an, für „civilisation“ hingegen *medenîyet*.

Ein Synonym für *medenîyet*, das man bei Samy-Bey, 1901:502 findet, nämlich *hazarîyet*, erscheint in den von mir eingesehenen Quellen nicht und ist in den zitierten Wörterbüchern nur in seiner Adjektivform *hazarî* belegt, so in Zenker, 1866:389 als „zu Hause, nicht auf der Reise oder im Felde, ansässig“ und als Antonym zu nomadisch, *bedevî* wiedergegeben, in Samy-Bey, 1885:437 als „qui appartient à la paix (...), qui ne vit pas sous les tentes, civil“ und in Redhouse, 1890:790 als „of a settled region, pertaining to a state and time of home life“.

<sup>13</sup> WEHR, H., Arabic-English Dictionary, New York, 1976, S. 898.



All die Entsprechungen für „Zivilisation“ oder „zivilisiert“, die im Osmanisch-Türkischen im Verlauf des 19. Jahrhunderts gefunden wurden, leiten sich also von arabischen Termini ab, deren hauptsächlichste Bedeutung „Stadt“ im Gegensatz zu „Land“, beziehungsweise „Sesshaftigkeit“ im Gegensatz zu „Nomadismus“ ist. Ein Hintergrund der Lehnübersetzung zeichnet sich insofern ab, als diese sich eher vom lateinischen „civitas“, also „Bürgerrechte, Bürgerschaft“, aber auch „Stadt, Gemeinde, Staat“ ableiten, als von „civilis“, bei dem der städtische Aspekt schon eher weit zurückgedrängt ist und das mit „bürgerlich, öffentlich, staatlich, politisch“, aber nicht so sehr mit „städtisch oder urban“ wiedergegeben werden kann. Man nahm also einen Aspekt eines lateinisch-französischen Terminus heran und bediente sich einer arabischen Wurzel, die diesem Teilaspekt entsprach, um schließlich einen Begriff in anderer und neuer Bedeutung wiederzugeben.

Dies hatte auch einen Grund darin, daß es im Osmanisch-Türkischen aufgrund des tradierten Herrschaftsverständnisses und der politisch-intellektuellen Entwicklung keinen Terminus für Bürger gab, und ein solcher auch im 19. Jahrhundert selbst von der Oppositionsbewegung nicht zu etablieren versucht wurde; es gab lediglich den Terminus *teba'â*, also „Untertan“, der jedoch oft zu „Bürger“ umzudeuten versucht wurde. So bezeichnete man auch das neuentstandene Konzept der „Staatsbürgerschaft“ mit *tâbi'îyet* (gleiche Wurzel). *Teba'â* bestand als Entsprechung für Bürger bis in die Zeit der Republik fort, und auch im modernen Türkei-Türkisch gibt es eigentlich keinen Ausdruck, der die Idee von „Bürger“ wiederzugeben imstande wäre (*vatandaş, uyruk, tebaa* oder auch *idare edilenler*, vgl. Steuerwald, 1987:131).

So bezog man sich im Falle des osmanisch-türkischen Terminus für „Bürgerrechte“ wieder auf die Adjektivform *medenî* und formte so *hûquq-i medenîye*. In Artikel 68 der Verfassung von 1876 werden unter anderen jene Personen von der Wahl zum Abgeordnetenhaus ausgeschlossen, die „ihrer bürgerlichen Rechte verlustig gegangen sind“ (V.:68/6;Kraeplitz:42). In Zenker, 1866:832 erscheint *hûquq-i medenîye* noch als „Stadtbürgerrechte“, in Samy-Bey, 1885:1001 als „droits civils“. In Redouse, 1890, ist der Ausdruck nicht belegt. *Medenî* stellt also in einigen wenigen Zusammensetzungen die Entsprechung nicht nur für „zivilisiert“, sondern auch für „bürgerlich-zivil“ dar.

Hingegen leitet sich „zivil“ in der Bedeutung von „ziviler Administration, und nicht militärisch oder religiös geprägt“ – im Osmanisch-Türkischen ebenfalls eine Neubildung im 19. Jahrhundert – von einem anderen Wort ab. Das alte militärisch-religiös-administrative Establishment hatte ja spätestens nach der Zerschlagung der Janitscharen seine administrative Dimension eingebüßt und niemals wieder ganz errungen. An seiner Stelle entwickelte sich aus der ehemaligen *kalemîye*, den „Männern der Feder“, also der zentralen Verwaltungseinheiten der Hauptstadt, eine Zivilbürokratie, die auch allgemeine

administrative Aufgaben des Reiches übernahm. Für diese neue nichtmilitärische, säkuläre Verwaltungsbürokratie nach westlichem Vorbild begann sich in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts der Terminus *mülkîye*, bzw. das entsprechende Adjektiv *mülkî* durchzusetzen.<sup>14</sup> Dies heißt jedoch nicht, daß der alte Terminus *kalemîye* ganz aufgegeben wurde. Vielmehr bestanden beide für einige Zeit nebeneinander weiter. Das arabische *mülk*, von dem sich *mülkîye*, *mülkî* ableiten, bedeutet im Osmanisch-Türkischen einerseits „unbewegliches Vermögen“, auch „Grundbesitz“, andererseits aber auch „Reich, Staat“ oder „Land“.

Wieder tauchen diese Termini im Reformedikt von Gülhane noch nicht auf, im Reformedikt von 1856 wird *mülkî* jedoch schon in oben beschriebener Bedeutung angeführt, ebenfalls im Verfassungstext von 1876, wie z.B. in den Zusammensetzungen *me'mûrîn-i mülkîye*, also etwa Zivilstaatsbeamte (V:76/2) oder *idâre-i mülkîye*, also „zivile Landesverwaltung“ (V.117/2).

„Zivilgericht“ im Gegensatz zu Scheriatgericht heißt in der Verfassung *mahkeme-i nizâmîye*, wörtlich als geordnete, vielleicht auch als ordentliche Gerichte zu übersetzen. *Nizâm*, besonders in der Pluralform *nizâmat*, bezeichnet in dieser Zeit all jene Regelungen, Verordnungen und Gesetze, die in der Tanzimatzeit getroffen wurden. Auch der Ausdruck Tanzimat selbst leitet sich von der arabischen Wurzel *nzm*, „ordnen, anordnen, aneinanderreihen“ usw. ab. Da diese gesetzlichen Regelungen und neugeschaffenen Institutionen einen säkulären, zivilrechtlichen Charakter trugen, wurde das Adjektiv *nizâmî* im Verfassungstext auch als Alternative für „zivilrechtlich“ verwendet.

Festzustellen ist also eine gewisse Auffächerung. Um nur ein europäisches Konzept des bürgerlichen Zeitalters, nämlich eben „Zivilisation, zivil“ wiedergeben zu können, das in der lateinisch-französischen Ausgangssprache von einer Wurzel abgeleitet wird, wird dies im Osmanisch-Türkischen durch von zumindest drei arabischen Wurzeln abzuleitenden Begriffe wiedergegeben. Man bediente sich dabei sozusagen etymologisierender Lehnübersetzungen, wie das Beispiel *mednîyet*, *medenî* und *mütemeddin* gezeigt hat. Andererseits tauchen auch Wiedergabemodi auf, die aus inner-osmanischen Entwicklungen herzuleiten sind, so die Begriffe *mülkîye* oder *mülkî*, aber auch *nizâmî*.

Welche der oben genannten Bezeichnungen existieren noch im rezenten Türkei-Türkisch, und wenn, dann wie? Das sehr periodenspezifische *nizâmî* in der Bedeutung von „zivil“ ist eigentlich gänzlich verschwunden und auf seine Grundbedeutung zurückgeleitet. So gibt Steuerwald, 1972:699 für *nizâmî* „vorschriftsmäßig, satzungs-, ordnungsgemäß, vorgeschrieben, statutarisch, regulär, gesetzlich“ wieder. *Mülki* existiert nach Steuerwald, 1972:667 zwar noch als

<sup>14</sup> FINDLEY, C. F., 1980, cit. op., S. 65.

„zivil, administrativ“, ist jedoch größtenteils von *sivil* abgelöst worden; nur die berühmte Fakultät für Politikwissenschaften in Ankara, die Kadenschmiede für hohe Verwaltungsbeamte der Türkei, offiziell *Siyasal Bilgiler Fakültesi*, wird noch immer als *Mülkiye* bezeichnet. *Medeni* existiert weiter, vor allem in der Bedeutung von „bürgerlich, zivil“, steht aber in der Bedeutung von „zivilisiert“ im Schatten der türkischen Neubildung *uygar*, ebenso ergeht es *medeniyet*, das von Neologismus *uygarlık* fast verdrängt worden ist.

HEIDEMARIE DOĞANALP-VOTZI

THE CIVIL ERA AND ITS ABSORPTION IN THE LANGUAGE OF THE  
OTTOMAN-TURKISH POLITICAL ELITE

During the 19<sup>th</sup> century and especially in the time of the Tanzimat, European concepts of society, politics and economy had an ever growing impact on the reform efforts undertaken by the Ottoman political elite in those days. This paper deals with aspects of the translations of these concepts into Ottoman-Turkish. These modes and processes are exemplified by the expressions of notions as “civilization”, “civilized”, “civil”, or “civic” in Ottoman-Turkish as reflected in the most important reform edicts of the Tanzimat period, i.e. the Gülhane Edict of 1839, the Islahat Fermanı of 1856 and the Constitution of 1876. Furthermore this study examines the extent in which these newly formed Tanzimat terms still influence the language of Turkey today.

